

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe

PsychotrStÜbkG

Ausfertigungsdatum: 30.08.1976

Vollzitat:

"Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe vom 30. August 1976 (BGBl. 1976 II S. 1477)"

vgl. nur noch Fundstellennachweis B

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1982 +++)

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Art 1

Dem in New York am 23. Dezember 1971 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Art 2

Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen nach Maßgabe seines Artikels 2 sind vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Art 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Art 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 26 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.